

Zusatzbedingungen für Verlegungen, Einbau (Montage) von Baumaterialien oder Bauelementen (insbesondere Fenster- und Türelementen)

Ausgabe Mai 2018

1. Allgemeines

- a) Die Zusatzbedingungen gelten nur in Verbindung mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Aufträge müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Der Auftrag ist erteilt, wenn uns die vom Auftraggeber geprüfte und unterschriebene Zweitschrift-Auftragsbestätigung vorliegt. Von diesem Zeitpunkt an läuft die Lieferfrist.
- c) Die angebotenen Montagepreise gelten unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Mauer-Öffnungsmaße nach DIN 18.100 nebst zulässigen Toleranzen nach DIN 18.202 im Rohbau eingehalten worden sind.
- d) Die Ausführung der Montage erfolgt nach den geltenden technischen DIN-Vorschriften einschließlich Toleranzmaße.
- e) Werden dem Abschluss vom Bauherrn aus andere Bedingungen zugrunde gelegt, so haben trotzdem nur unsere Bedingungen Gültigkeit, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
- f) Alle zusätzlichen, mündlichen, fernmündlichen, telegrafischen Erklärungen sowie alle Erklärungen unserer Vertreter und Arbeiter und die von diesen getroffenen Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn wir sie nicht innerhalb drei Tagen widerrufen.
- g) Angaben über Lieferzeiten sind Circa-Lieferzeiten, soweit nicht ausdrücklich Fixtermine vereinbart sind. Vereinbarte Fixtermine werden ausschließlich im Rahmen des vereinbarten Bauzeitenablaufes eingehalten.
- h) Bei Unterbrechungen jeglicher Art, welche nicht wir zu vertreten haben, verschieben sich die Fixtermine zuzüglich einer angemessenen Verzugsanlaufzeit.

2. Bauseitige Leistungen

- a) Erstellung und Unterhaltung der Zufahrtswege, Park- u. Lagerplätze, Treppen, Gerüste und Kran.
- b) Unentgeltliche Bereitstellung von Bauwasser, Licht und Strom.
- c) Zeichnungen des Architekten sind bindend und werden ausdrücklich von uns auf Maß und Materialwahl nicht nachgeprüft. Liegen die Architektenzeichnungen nach der Planzeichnungsverordnung und der technischen Richtlinien nicht maß- und detailgenau vor, werden wir von den DIN-Richtlinien zur Einhaltung von Maßtoleranzen entbunden.

d) Zur Unterbringung von Baustoffen, Werkzeugen usw. sind bauseits bis zur Beendigung der Arbeiten verschließbare Räume zur Verfügung zu stellen.

3. Unterbrechung der Arbeiten

Wenn die Arbeiten aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden müssen, hat dieser Anspruch auf Vergütung der dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten.

4. Stundenlohnarbeiten

Werden nach Erfordernis bzw. auf Verlangen der Bauleitung ausgeführt und berechnet.

Stundenlohnzettel mit Angabe von Materialverbrauch werden der Bauleitung zur Anerkennung vorgelegt.

Erfolgen innerhalb von 6 Tagen keine Einwände, so gelten die Stundenlohnzettel als anerkannt, auch wenn sie nicht unterschrieben sind.

Die Anerkennung der Stundenlohnzettel ist endgültig. Vom Monteur versehentlich nicht rapportierte Stunden und Material können trotzdem berechnet werden.

Durch Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Öffnungsmaße bedingten Nacharbeiten werden getrennt ausgewiesen und in Stundenlohn berechnet.

5. Abnahme

Falls von keinem der Vertragspartner eine förmliche Abnahme verlangt wird, gilt die Leistung spätestens 12 Werkstage nach Fertigstellung als abgenommen. Vorbehalte wegen offensichtlicher Mängel sind spätestens zu diesen Abnahmetermi-
nen schriftlich geltend zu machen.

Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Vertragsparteien unterschrieben wird. Mit der Abnahme geht die Gefahr vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über.

6. Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Gewährleistung beträgt, beginnend mit dem Zeitpunkt der Abnahme, 2 Jahre.

Die Gewährleistung wird abgelehnt, wenn die Mängel auf fehlerhafte Leistung bauseits und/oder anderer Handwerker zurückzuführen sind, die nicht von uns beauftragt wurden.